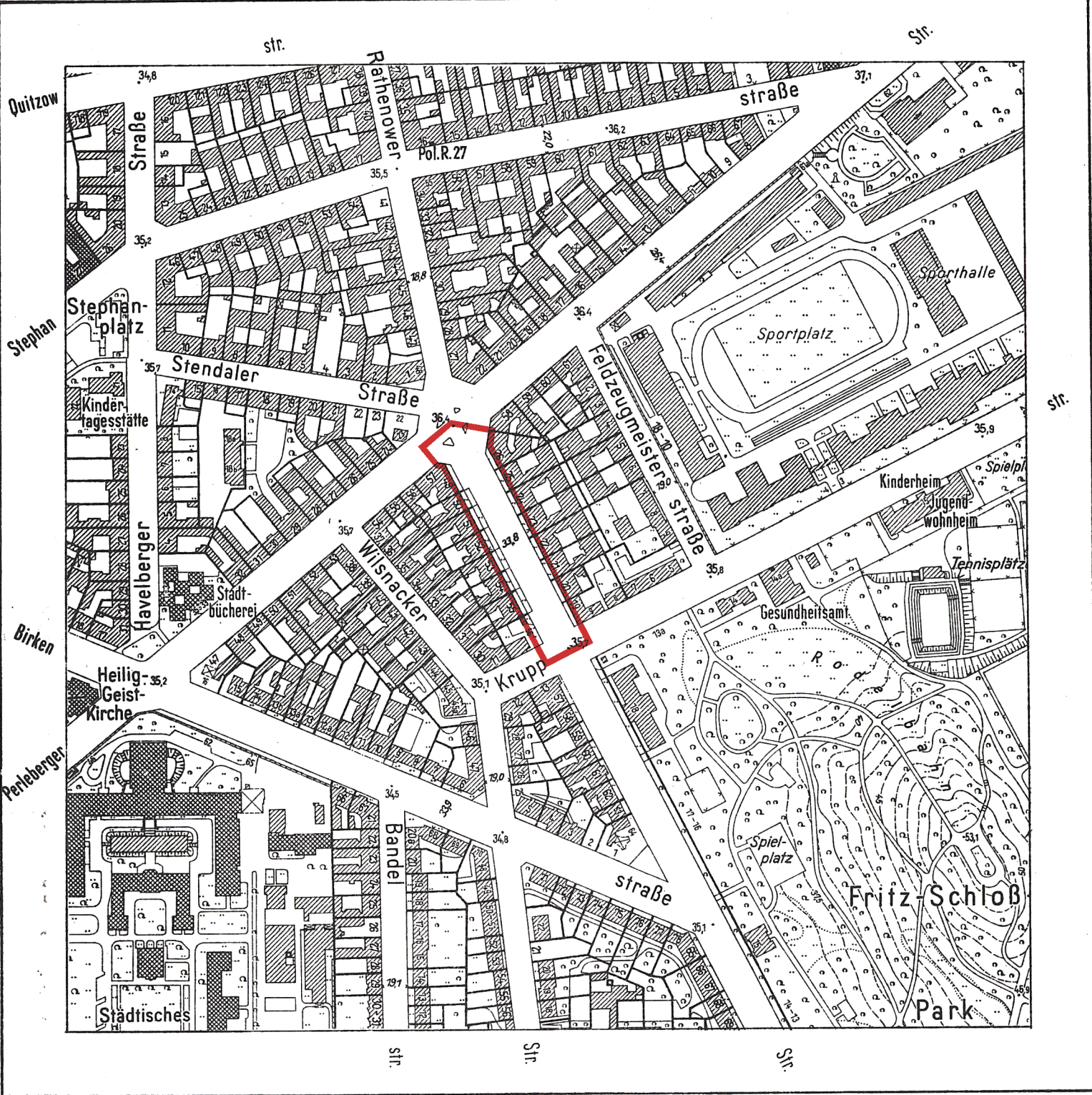


Übersichtskarte 1:4000

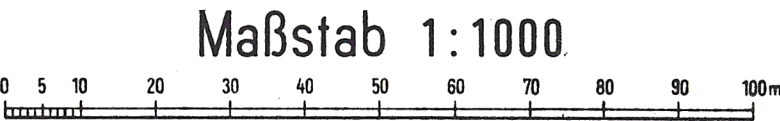


Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9, Absatz 1, des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Abzeichnung
Bebauungsplan II-80

für die Verbreiterung der
Rathenower Straße
zwischen Perleberger Straße und Kruppstraße
im Bezirk Tiergarten



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	

Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
---	--

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	
Geschößzahl	IV
Mauer	
Zaun, Hecke	
Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Grundstücksgrenze	
Eigentumsgrenze	
Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	

Aufgestellt: Berlin, den 30. Juni 1966
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage: Hübner
Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Lange
Amtsleiter

Wurche
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 28. 9. 1966 erhalten und wurde in der Zeit vom 1. 11. 1966 bis 30. 11. 1966 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 5. Dezember 1966
Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Lange
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1090) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 19. Dezember 1966

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Schwedler

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin, den 28. Febr. 1967
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage: [Signature]
Vermessungsdirektor

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis